Auszug aus der BbgKVerf

Ehrenamtlicher vs. Hauptamtlicher Bürgermeister

Vorsitz und Einberufung der Gemeindevertretung

Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung

Anmerkung

---

§ 51

Rechtsstellung des *ehrenamtlichen* Bürgermeisters

(1) In amtsangehörigen Gemeinden ist der Bürgermeister ehrenamtlich tätig. Die für die Gemeindevertreter anzuwendenden Vorschriften gelten für ihn entsprechend, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ansprechpartner und Fürsprecher der Bürger seiner Gemeinde. Im Übrigen nimmt er die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere

1. beteiligt und unterrichtet er die Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten (§ 13 Abs. 1),
2. führt er den Vorsitz in der Gemeindevertretung (§ 33 Abs. 1),
3. wirkt er bei Eilentscheidungen mit (§ 58 Satz 1),
4. ist er gesetzlicher Vertreter seiner Gemeinde in gerichtlichen Verfahren und Rechts- und Verwaltungsgeschäften, wenn das Amt selbst oder mehrere dem Amt angehörende Gemeinden beteiligt sind (§ 135 Abs. 4 Satz 2) und
5. vertritt er die Gemeinde im Amtsausschuss (§ 136 Abs. 1 Satz 1).

Gilt für Schönwalde-Glien

§ 53

Rechtsstellung des *hauptamtlichen* Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Hauptverwaltungsbeamter der amtsfreien Gemeinden. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit, Leiter der Gemeindeverwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Gemeinde.

(2) Der hauptamtliche Bürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Bürgern der Gemeinde für die Dauer von acht Jahren gewählt. Das Nähere über die Wahl und Abwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters regelt das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz.

(3) Auf den hauptamtlichen Bürgermeister als Mitglied der Gemeindevertretung und als Mitglied eines Ausschusses finden §§ 22, 30 Abs. 3 Satz 1 und 31 Abs. 1 und 2 Nr. 3 bis 5 entsprechende Anwendung. Er hat auch in Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, ein aktives Teilnahmerecht; § 22 gilt entsprechend. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) In kreisfreien Städten führt der Bürgermeister die Bezeichnung Oberbürgermeister. Für den Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörde gilt § 132 Absatz 3 bis 7 entsprechend.

§ 54

Zuständigkeit

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte hat

1. die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses vorzubereiten,
2. die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses auszuführen und die ihm vom Hauptausschuss übertragenen Aufgaben (§ 50 Abs. 3 Satz 1) wahrzunehmen,
3. die Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten zu treffen, es sei denn, die Gemeindevertretung ist aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften zuständig,
4. Maßnahmen der Aufsichtsbehörden umzusetzen, wenn im Einzelfall kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht,
5. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Gemeindevertretung beziehungsweise den Hauptausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

§ 61

Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist Leiter der Gemeindeverwaltung. Er regelt die Aufbau- und Ablauforganisation der Gemeindeverwaltung und die Geschäftsverteilung.

(2) Die **Gemeindevertretung** ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten. Für die übrigen Gemeindebeamten ist der Hauptverwaltungsbeamte Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde. Die Zuständigkeiten für beamtenrechtliche Entscheidungen nach § 62 Abs. 3 bleiben unberührt.

Vorsitz und Einberufung der Gemeindevertretung

§ 33

Vorsitz in der Gemeindevertretung

(1) Der ehrenamtliche Bürgermeister führt den Vorsitz in der Gemeindevertretung.

(2) In amtsfreien Gemeinden wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt. Sind alle gewählten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auch alle Stellvertreter verhindert, hat die Gemeindevertretung unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen. Bis zu dieser Wahl nimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Gemeindevertreter die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

§ 34

Einberufung der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. **Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden der bisherigen Gemeindevertretung, zu allen weiteren Sitzungen durch den Vorsitzenden der neuen Gemeindevertretung.** Im Übrigen ist die Gemeindevertretung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 35

Tagesordnung der Gemeindevertretung

(1) **Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest.** In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion oder die von dem Hauptverwaltungsbeamten benannt werden. Die Tagesordnung ist der Ladung zu den Sitzungen beizufügen.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 veranlasst hat, abgesetzt werden.

24.02.2023

(Wolfgang Wank)

Anmerkung:

Es wird in der BbgKVerf sehr wohl nach den unterschiedlichen Funktionen (Rollen) differenziert. Entsprechende Festlegungen sind in der Verfassung in den jeweiligen Paragraphen geregelt.

Der hauptamtliche Bürgermeister (HVB) ist nicht für die Einberufung der Gemeindevertretung zuständig und es obliegt ihm **nicht**, die Einladungen zu den Sitzungen zu unterschreiben. Er lädt die Abgeordneten **eben nicht** zu den Sitzungen ein, dies ist Aufgabe des Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Diesem kommt nach der Verfassung eine gesonderte „Rolle“ und Verantwortung zu.

Die Einladung zur Sitzung ist **nicht** vom HVB sondern vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Vorlesen der Tagesordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung ist somit Aufgabe des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und **nicht** die des HVB.

Auch wenn sich vorgenanntes nach Formalismus anhört, so ist es doch für die Außenwirkung der GV wichtig. Verantwortungen sind dafür da um ausgefüllt zu werden, zumal sie dann auch für die Bürger*innen nachvollziehbar und zudem auch noch verfassungsgemäß sind. Mögliche Fragen erübrigen sich dann.

Annahme:

Handelt es sich um ein „Relikt“ aus der Zeit, als der Bürgermeister noch ehrenamtlich tätig war und man es gerne für die Außenwirkung beibehalten hat?

- Wir warten die Entwicklung einmal ab, wollen es an dieser Stelle jedoch dokumentiert wissen!